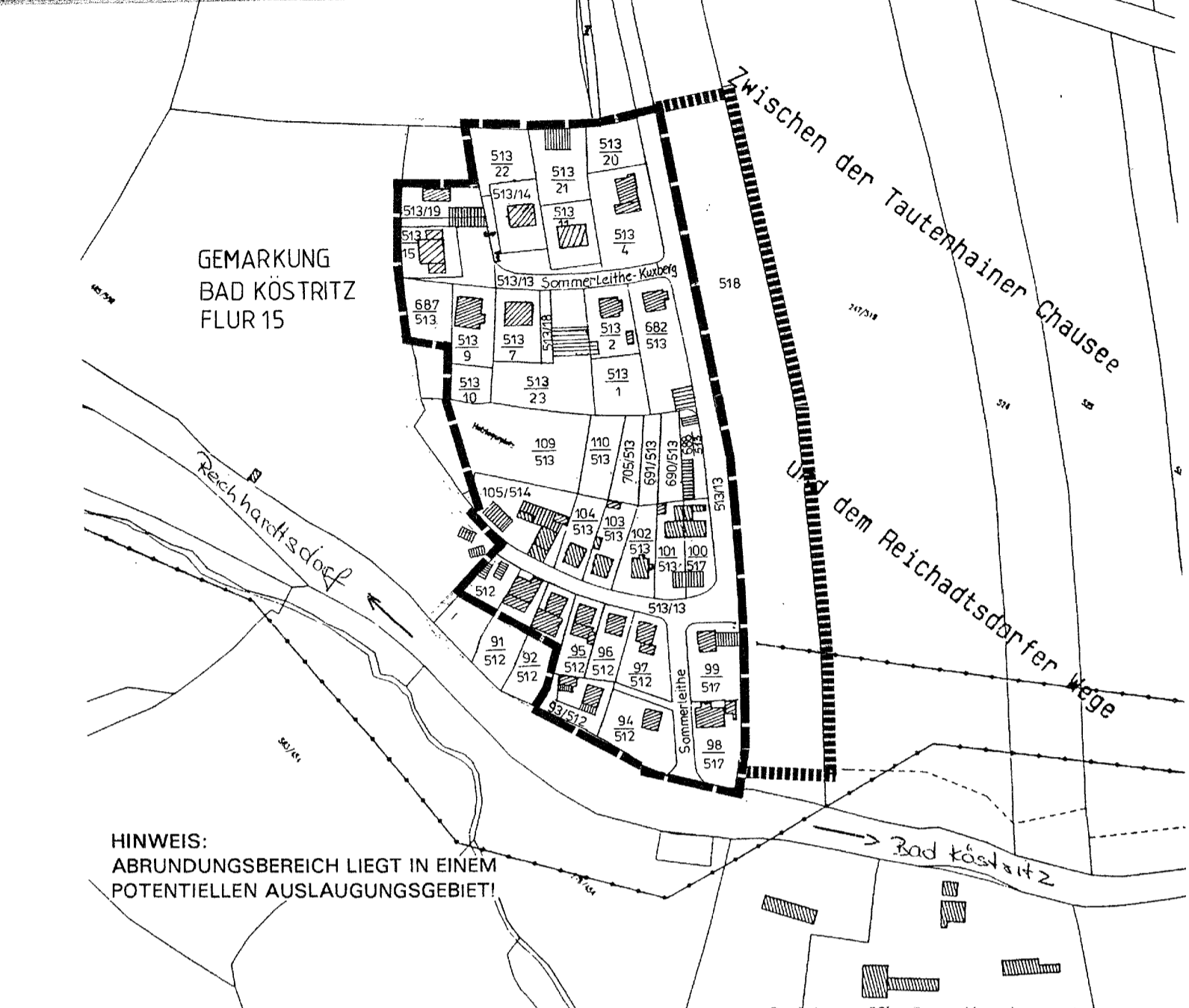


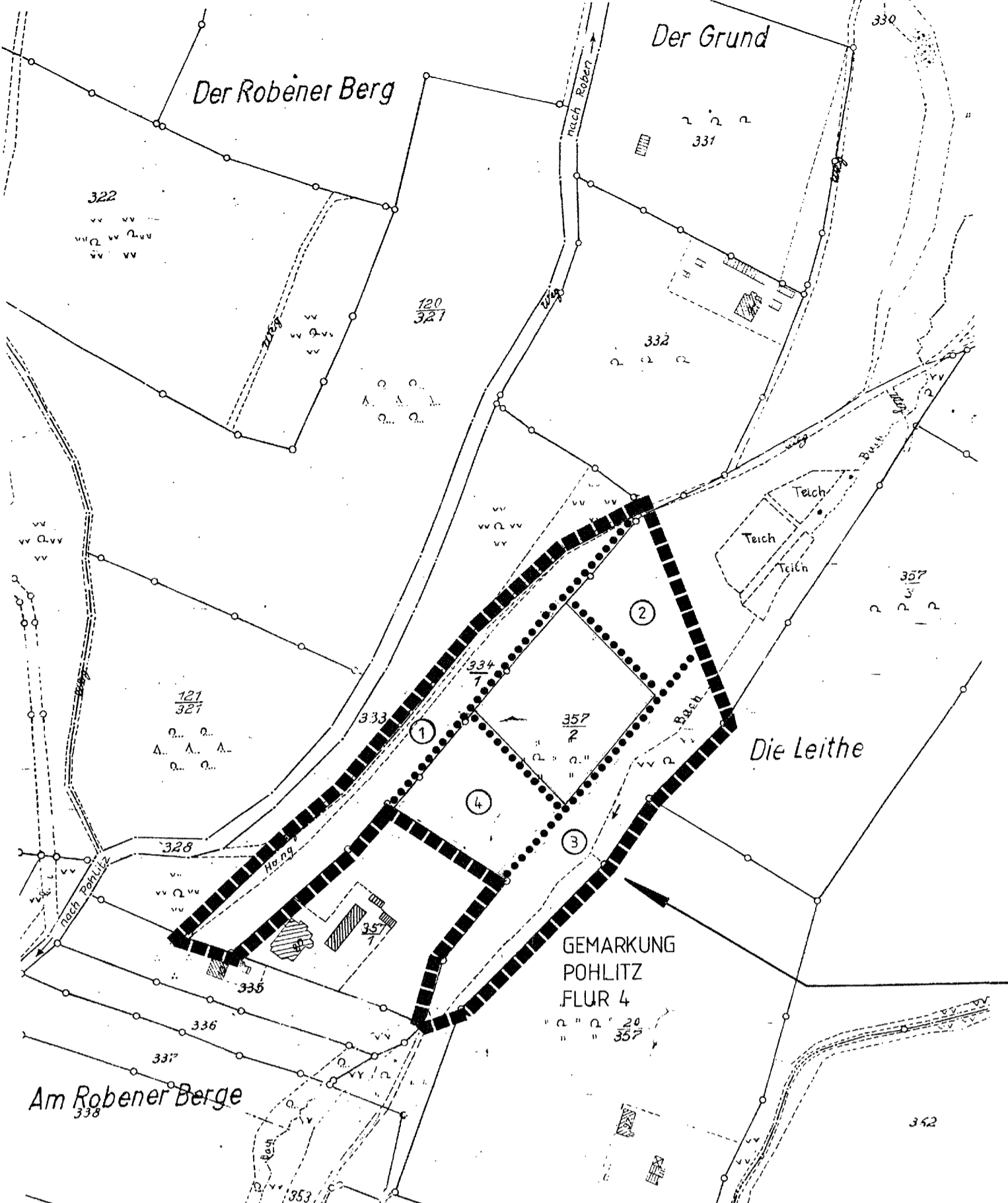
Die Genehmigung erfolgte unter
 Az. 210-462/20-GRZ-003
 Sommerleithe/Kuxberg
 Weimar, den 26. Juni 1997



HINWEIS:
 ABRUNDUNGSBEREICH LIEGT IN EINEM
 POTENTIELLEN AUSLAUGUNGSGEBIET!

LAGEPLAN 1
 ABGRENZUNG UND ERWEITERTE ABRUNDUNG
 SOMMERLEITHE

Der planzerhörige Bestand im gekennzeichneten
 Geltungsbereich wird mit Stand vom
 24.03.1997 als richtig bezeichnet.
 Der tatsächliche Bestand kann gegenüber
 Gera, den 27.05.1997



LAGEPLAN 2
 ÖKOLOGISCHE ERSATZMASSNAHMEN
 ROBENER GRUND

PLANZEICHEN

- Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gem. § 34 Abs 4 Nr. 1 BauGB
- ▬▬▬▬ Grenze der erweiterten Abrundung gem. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG
- ▬▬▬▬ Grenze des Geltungsbereichs der ökologischen Ersatzmaßnahmen
- Abgrenzung und Nr. des Pflanzstandortes

HINWEISE

1. Als Grundkarten für die Satzung wurden Liegenschaftskarten im Maßstab 1 : 2.000, ausgegeben vom Katasteramt Gera am 14.09.1997 mit Nachträgen der aktuellen Bebauung vom 24.03.1997, aufgenommen von der Stadtverwaltung, und mit Nachträgen der aktuellen Bebauung vom März 1997, aufgenommen von der INSUMMA Gera Projektgesellschaft mbH, verwendet. Aufgrund von Ungenauigkeiten, welche bei der Vergrößerung oder Vervielfältigung oder bei den Nachträgen auftreten, ist der Plan zur Maßnahme nur bedingt geeignet.
2. Die gesamte Ortslage liegt in der Trinkwasserschutzzone III.

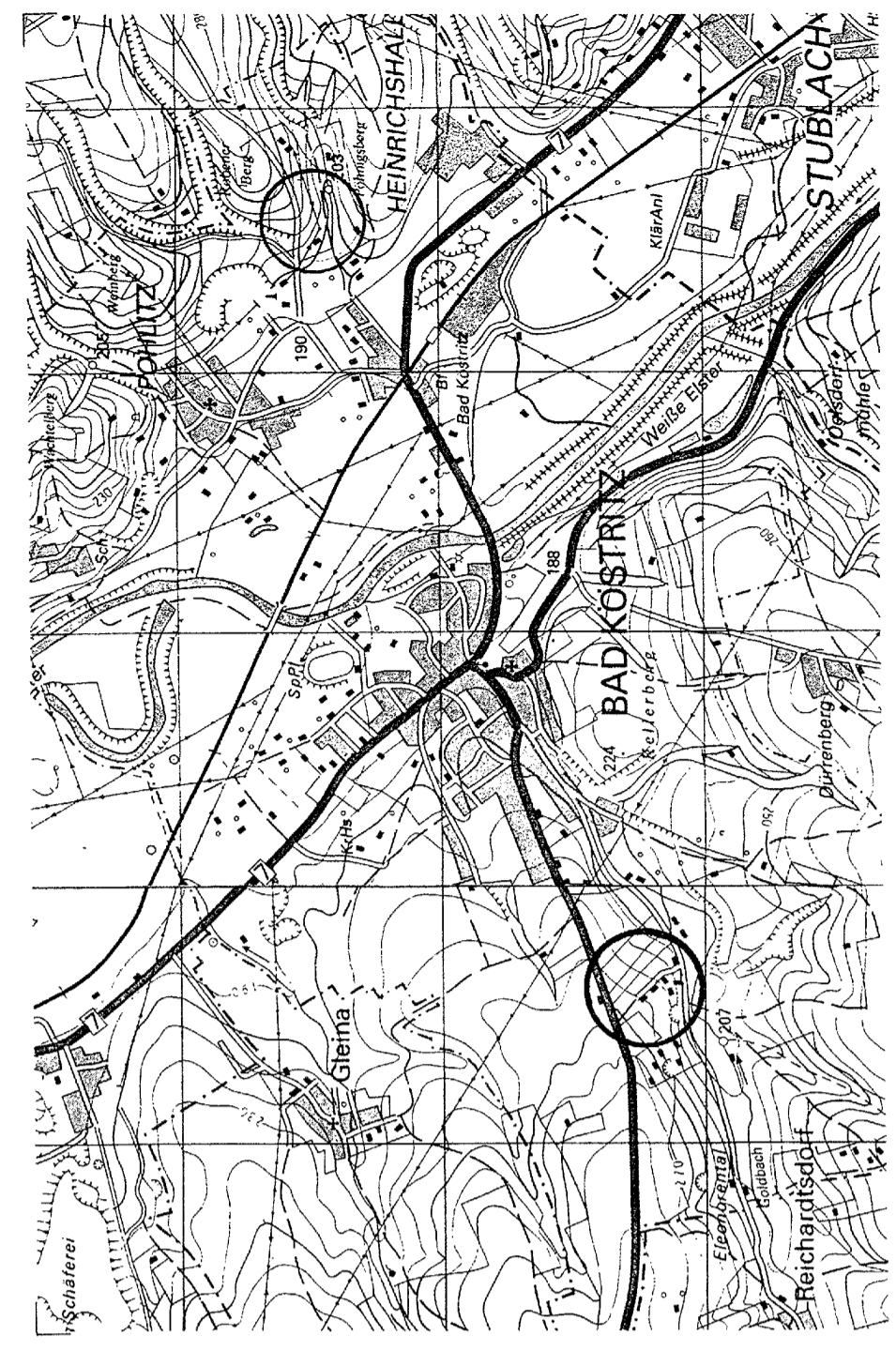
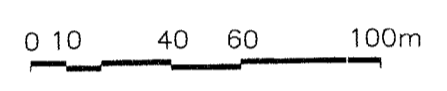
BESTÄTIGUNG

Gemäß § 1 Planzeichenverordnung vom 18.12.90 wird bescheinigt, daß die Darstellung der Grenzen und die Bezeichnung der Flurstücke mit dem derzeitigen Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Gera, den _____ Siegel _____ Unterschrift _____

AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN
 (aus §4 der Satzung)

- (4). Für die Ersatzpflanzungen sind ausschließlich standortgerechte, einheimische Baumarten als Hochstämme mit einem Stammumfang von 7 - 8 cm zu verwenden. Auf den Pflanzstandorten 1, 2 und 4 sind wahlweise alte robuste Sorten von Apfel oder Kirsche zu pflanzen. Am Standort 3 sind entlang des Weges wahlweise Wildobstarten (Apfel, Birne) in Reihe und parallel zum Bach zu pflanzen.
- (5) Der Unteren Naturschutzbehörde ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Pflanzarbeiten ein Pflanzplan vorzulegen.
- (6) Das Anpflanzen von Koniferen ist unzulässig



PROJEKT: SATZUNG ÜBER ABGRENZUNG MIT ERWEITERTER ABRUNDUNG BAD KÖSTRITZ "SOMMERLEITHE"			
AUFTRAG- GEBER: STADT BAD KÖSTRITZ	PROJ.-LTG: DR.BÖHME	GEZ.:	DR.BÖHME
GEBER:	GEPR.:	MASSTAB: 1 : 2000	PROJ.-NR.: 7.370.1294
PLAN: ANLAGE ZUR SATZUNG gem. Par. 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB gem. Par. 4 Abs. 2a BauGB-MaßnG	DATUM: 24.04.1997	PLAN-NR.: 2	

ENTWURF ARCHITEKTEN UND INGENIEURE
INSUMMA
 INSUMMA GERA PROJEKTGESELLSCHAFT mbH
 07545 GERA, BERLINER STRASSE 14
 TELEFON: 8001441, 8001442, 8001443 FAX: 8001445